

hat die in seinem Namen ausgestellte *concessio* laut verlesen, nachdem zuvor schon das (originale) Heinricianum herbeigeholt und – unter lautem Beifall – vorgelesen worden war²⁵⁵. Über den Protest, der sich beim Verlesen der Papsturkunde wegen der darin gewährten Regalienleihe und der *praesentia regis* bei den Bischofs- und Abtsahlen erhob, ist hier ebenfalls nicht mehr zu handeln, ebensowenig wie über Calixts II. offenbar erfolgreiche Beschwichtigung mit dem Argument, daß solches zwar „nicht zu billigen, aber um der Wiederherstellung des Friedens willen zu dulden sei“²⁵⁶. Die von Gerhoch geschilderten Vorgänge erscheinen weiterhin glaubwürdig. Der Widerstand dürfte von den anwesenden Italienern und Franzosen ausgegangen sein, nicht von den wenigen deutschen Teilnehmern, die, zumal sie anscheinend überwiegend aus dem prokaiserlichen Lager kamen, ihr eigenes Interesse an der Regelung kannten²⁵⁷.

Weit eher wäre zu fragen, warum sich Calixt II. überhaupt auf das Wagnis einer öffentlichen Ratifizierung auf dem Lateranum einließ, da ein entsprechender Akt gegenüber den kaiserlichen Gesandten vollauf genügt hätte, auch warum er die Texte, auch die anstößige Papsturkunde, nach dem Konzil „in alle Reiche und Provinzen“ versandte. Das schon frühzeitig einberufene Konzil und die hochgespannten Erwartungen der Konzilsteilnehmer können das Vorgehen des Papstes nur zum Teil erklären. Einen Hinweis gibt vielleicht das schon so oft

concessio facta imperatori, qua continebatur ut episcopi Teutonici in praesentia regis eligerentur et regalia per sceptrum acciperent. Zur Anwesenheit Gerhochs vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 533 Anm. 159.

255) Vgl. Falko von Benevent, *Chronicon Beneventanum: città e feudi nell'Italia dei Normanni*, a cura di Edoardo D'ANGELO (Per Verba 9, 1998) S. 72: *Apostolicus ipse sacramenti privilegium, quod predictus imperator constituerat, pacis, in conspectu omnium [...] adduci et legi precepit.*

256) Vgl. SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 533 f.

257) Vgl. zu ihnen SCHILLING, Guido (wie Anm. 3) S. 533, 543 f.; ZEY, Romzugsplan (wie Anm. 1) S. 491 f. mit Anm. 151. Der Verstoß gegen die *electio canonica* wäre schon Grund genug gewesen für den Widerstand der italienischen und französischen Teilnehmer, auch wenn das eigene Interesse nicht tangiert war. Vielleicht fürchtete man auch, daß die Regelung zum Präzedenzfall für andere Herrscher werden könnte. Was die Bischöfe von Burgund und Italien angeht, so war die Regelung von 1122 zwar eine Verbesserung gegenüber den Texten von 1111 und 1119 (vgl. Zey S. 494), doch bedeutete sie insofern einen Einbruch, als die bis dahin auf Gewohnheitsrecht beruhende Mitwirkung des deutschen Herrschers bei der Bistumsbesetzung in diesen Gebieten erstmals schriftlich fixiert war und so späteren Herrschern als Ansatzpunkt für weitergehende Forderungen dienen konnte.